

**Zweite Änderungsordnung
zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg
vom 8. Juli 2026**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 7. Juli 2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vom 29. Januar 2026, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 6. Mai 2026, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 wird der Gliederungspunkt Buchstabe d) gestrichen. Der nachfolgende Gliederungspunkt Buchstabe e) wird Gliederungspunkt Buchstabe d).

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 8. Juli 2026

gez.
Christian Pape
Bürgermeister